



# Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

**Die Seiten des Logbuches sollen ausgefüllt  
und handschriftlich unterschrieben  
bei der zuständigen Ärztekammer  
bei Antragstellung zur Zulassung zur  
Prüfung eingereicht werden.**

# Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

| <b>Allgemeine Inhalte der Weiterbildung gemäß Weiterbildungsordnung</b><br><i>[Wurden die allgemeinen Inhalte der Weiterbildung gemäß WBO bereits im Rahmen einer Facharzt-Weiterbildung nachgewiesen, müssen diese <b>nicht</b> erneut erbracht werden.]</i> |   |
|---|---|
| <b>unter Berücksichtigung gebietspezifischer Ausprägungen beinhaltet die Weiterbildung auch den Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in</b>   | <b>erworben während der Gesamtdauer der Weiterbildung:<br/>Datum, Unterschrift und Bemerkungen *<br/>des/der Weiterbildungsbefugten</b> |
| ethischen, wissenschaftlichen und rechtlichen Grundlagen ärztlichen Handelns  |   |
| der ärztlichen Begutachtung   |   |
| den Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements  |   |
| der ärztlichen Gesprächsführung einschließlich der Beratung von Angehörigen   |   |
| psychosomatischen Grundlagen  |   |
| der interdisziplinären Zusammenarbeit   |   |
| der Ätiologie, Pathophysiologie und Pathogenese von Krankheiten   |   |
| der Aufklärung und der Befunddokumentation  |   |
| labortechnisch gestützten Nachweisverfahren mit visueller oder apparativer Auswertung   |   |
| medizinischen Notfallsituationen  |   |
| den Grundlagen der Pharmakotherapie einschließlich der Wechselwirkungen der Arzneimittel und des Arzneimittelmissbrauchs  |   |
| der allgemeinen Schmerztherapie   |   |
| der interdisziplinären Indikationsstellung zur weiterführenden Diagnostik einschließlich der Differentialindikation und Interpretation radiologischer Befunde im Zusammenhang mit gebietsbezogenen Fragestellungen  |   |
| der Betreuung von Schwerstkranken und Sterbenden  |   |
| den psychosozialen, umweltbedingten und interkulturellen Einflüssen auf die Gesundheit  |   |
| gesundheitsökonomischen Auswirkungen ärztlichen Handelns  |   |
| den Strukturen des Gesundheitswesens  |   |

\* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:

## Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

| <b>Weiterbildungsinhalt:<br/>Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in</b>  | <b>erworben während der Gesamtdauer der Weiterbildung:<br/>Datum, Unterschrift und Bemerkungen *<br/>des/der Weiterbildungsbefugten</b> |
|---|---|
| der Indikationsstellung, Durchführung und Überwachung der zytostatischen, immunmodulatorischen, antihormonellen sowie supportiven Therapie bei soliden Tumorerkrankungen des Gebietes einschließlich der Beherrschung auftretender Komplikationen |   |
| der Durchführung von Chemotherapiezyklen einschließlich nachfolgender Überwachung   |   |

\* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:

## Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

| Untersuchungs- und<br>Behandlungsverfahren   | Richt-<br>zahl | Jährliche Dokumentation gemäß § 8 WBO:<br>Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben/<br>erreichte Richtzahl je Weiterbildungsjahr<br><br>Datum, Unterschrift und Bemerkungen *<br>des/der Weiterbildungsbefugten |  |  |
|--|----------------|--|--|--|
| zytostatische,<br>immunmodulatorische,<br>antihormonelle sowie supportive<br>Therapiezyklen bei soliden<br>Tumorerkrankungen des<br>Gebietes einschließlich der<br>Beherrschung auftretender<br>Komplikationen | 500            |  |  |  |
| Chemotherapiezyklen<br>einschließlich nachfolgender<br>Überwachung   | 300            |  |  |  |

*\* ggf. weitere Bemerkungen des/der Weiterbildungsbefugten:*

# Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

## Dokumentation der jährlichen Gespräche gemäß § 8 WBO

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis): \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis): \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis): \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis) \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis): \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

Zeitraum des Weiterbildungsabschnittes (Datum von bis): \_\_\_\_\_

Gesprächsinhalt (bisheriger Verlauf der Weiterbildung, künftige Ziele):

Datum des Gesprächs: Unterschrift des/der Weiterbildungsbefugten: Unterschrift des/der Weiterzubildenden

-----

# Zusatz-Weiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie

## A N H A N G

### Auszug aus Abschnitt A – Paragraphenteil – der Weiterbildungsordnung

#### § 2 a Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Weiterbildungsordnung werden folgende Begriffe definiert:

(1)

**Kompetenz** stellt die Teilmenge der Inhalte eines Gebietes dar, die Gegenstand der Weiterbildung zum Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in einer Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung sind und durch Prüfung nachgewiesen werden.

(2)

Die **Basisweiterbildung** umfasst definierte gemeinsame Inhalte von verschiedenen Facharztweiterbildungen innerhalb eines Gebietes, welche zu Beginn einer Facharztweiterbildung vermittelt werden sollen.

(3)

**Fallseminar** ist eine Weiterbildungsmaßnahme mit konzeptionell vorgesehener Beteiligung jedes einzelnen Teilnehmers, wobei unter Anleitung eines Weiterbildungsbefugten anhand von vorgestellten Fallbeispielen und deren Erörterung Kenntnisse und Fähigkeiten sowie das dazugehörige Grundlagenwissen erweitert und gefestigt werden.

(4)

Der **stationäre Bereich** umfasst Einrichtungen, in denen Patienten aufgenommen und/oder Tag und Nacht durchgängig ärztlich betreut werden; hierzu gehören insbesondere Krankenhausabteilungen, Rehabilitationskliniken und Belegabteilungen.

(5)

Zum **ambulanten Bereich** gehören insbesondere ärztliche Praxen, Institutsambulanzen, Tageskliniken, poliklinische Ambulanzen und Medizinische Versorgungszentren.

(6)

Unter **Notfallaufnahme** wird die Funktionseinheit eines Akutkrankenhauses verstanden, in welcher Patienten zur Erkennung bedrohlicher Krankheitszustände einer Erstuntersuchung bzw. Erstbehandlung unterzogen werden, um Notwendigkeit und Art der weiteren medizinischen Versorgung festzustellen.

(7)

Als **Gebiete der unmittelbaren Patientenversorgung** gelten Allgemeinmedizin, Anästhesiologie, Augenheilkunde, Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Humangenetik, Innere Medizin, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Physikalische und Rehabilitative Medizin, Psychiatrie und Psychotherapie, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Strahlentherapie, Urologie.

(8)

**Abzuleistende Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines Arztes zu absolvieren sind, der in der angestrebten Facharzt-, Schwerpunkt- oder Zusatz-Weiterbildung zur Weiterbildung befugt ist.

(9)

**Anrechnungsfähige Weiterbildungszeiten** sind Weiterbildungszeiten, die unter Anleitung eines zur Weiterbildung befugten Arztes absolviert werden.

#### Hinweis:

**Die Angabe „BK“ (Basiskompetenz) in der Spalte „Richtzahl“ bedeutet, dass der Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen gefordert ist, ohne dass hierfür eine festgelegte Mindestzahl nachgewiesen werden muss.**